

H. Gebührenordnung für das Stadtkrankenhaus zu Freiberg

vom 1. April 1921.

1. Für Verpflegung, ärztliche Behandlung und Arznei im Stadtkrankenhaus werden folgende Gebühren für je einen Verpflegtag erhoben, wobei der Tag der Aufnahme und der der Entlassung als je ein voller Tag zu rechnen ist:

Für Verpflegung im:	Von hier wohnhaften Zahlungspflichtigen		Von auswärts wohnhaften Zahlungspflichtigen	
	für erwachsene Kranke	für Kranke unter 14 Jahren	für erwachsene Kranke	für Kranke unter 14 Jahren
1. allgemeinen Krankenzimmer . . .	18,00 Mf.	12,00 Mf.	27,00 Mf.	17,00 Mf.
2. besonderen Krankenzimmer . . .	25,00 Mf.	16,00 Mf.	35,00 Mf.	23,00 Mf.
3. besser ausgestatteten Privatzimmer	40,00 Mf.	30,00 Mf.	55,00 Mf.	40,00 Mf.

2. Für Unterkommen und Verpflegung besonderer, von den Kranken mitgebrachter Pfleger oder Pflegerinnen sind 15,00 Mark für den Tag zu entrichten, wenn das Zimmer des Kranken geteilt wird. Wird ein besonderes Zimmer beansprucht, so ist der Gebührensatz für Kranke unter 1 Ziffer 2 oder 3 zu bezahlen.

3. Der Aufwand für Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel, sowie für gelieferte Zahnbürsten, Kleidungsstücke usw. wird besonders berechnet. Ebenso werden die Kosten für Ueberwachung gefährlicher Kranker, insbesondere Geisteskranker und Gefangener, besonders berechnet, wenn sich die Annahme besonderen Wärterpersonals notwendig gemacht hat. Bei Kranken in Einzelkrankenzimmern — 1 Ziffer 2 und 3 — werden Verbandsmittel besonders berechnet.

4. Für den durch Geisteskranke verursachten Schaden hat der zur Zahlung der Verpflegkosten Verpflichtete Ersatz zu leisten.

5. Wenn eingelieferte Kranke von Ungeziefer gereinigt werden müssen, so wird neben dem gebührenordnungsmäßigen Verpflegsatz noch eine einmalige besondere Gebühr von 3,00 Mark erhoben.

6. Der Gebührensatz unter 1 Ziffer 2 kommt zur Anwendung, wenn die Verpflegung in einem besonderen Zimmer gewährt wird. Ein Anspruch, daß in solchem Falle der Kranke ein Zimmer für sich allein erhält, besteht nicht, doch sollen nicht mehr als drei Kranke in einem besonderen Zimmer gleichzeitig verpflegt werden.

7. Der Gebührensatz unter 1 Ziffer 3 kommt zur Anwendung, wenn die Verpflegung in einem besser ausgestatteten Privatzimmer gewährt wird. Ohne Zustimmung des Kranken dürfen in einem solchen Zimmer nicht mehrere Personen gleichzeitig verpflegt werden. Werden mehrere Mitglieder einer Familie in einem Privatzimmer gleichzeitig verpflegt, so kann der Stadtrat eine Ermäßigung des Gebührensatzes bis zur Hälfte eintreten lassen.

8. Operationen werden in der Regel nicht berechnet, nur soll bei Kranken, die auf ihr Verlangen in einem besser ausgestatteten Privatzimmer (Gebührensatz unter 1 Ziff. 3) verpflegt werden, dem behandelnden Arzte gestattet sein, sowohl für Operationen, als auch für ärztliche Behandlung eine besondere Vergütung zu fordern.

9. Säuglinge, die mit der stillenden Mutter im Krankenhaus aufgenommen werden müssen, werden unentgeltlich verpflegt, wenn sie keiner besonderen Krankenpflege bedürfen.